

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und schlagen folgende Änderung des § 412b Abs. 2 ASVG vor:

An die Stelle des ersten Satzes *"Erfolgt eine Verständigung nach Abs. 1, so sind die weiteren Ermittlungen vom Krankenversicherungsträger unter Beiziehung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchzuführen."* sollte als erster Satz *"Erfolgt eine Verständigung nach Abs.1, so sind die weiteren Ermittlungen vom Krankenversicherungsträger und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Sozialversicherungsanstalt der Bauern tunlichst gemeinsam durchzuführen."* treten.

Damit wird verfahrensrechtlich sicher gestellt, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der beteiligten Stellen erfolgt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

GD-Stv. Dr. Thomas Neumann

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Geschäftsbereich Kundenmanagement und Prävention
Geschäftsbereichsleiter
A-1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86
T 05 08 08-9060
F 05 08 08-9069
thomas.neumann@svagw.at

www.svagw.at



Gesund ist, wenn mehr Gesundheit weniger Selbstbehalt bei Arztkosten bringt.